

Zusammenfassung Bericht des Bundesrates vom September 2016 zu « Frauen in der Landwirtschaft »

1. Einführung

Am 14 November 2012 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-ST) die Motion «Frauen in der Landwirtschaft» (12.3990) überwiesen, und hat einen Bericht über die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Sicherheit von Frauen, die in der Landwirtschaft aktiv sind, angefordert. Dieser Bericht basiert auf den Ergebnissen der Studie die Agroscope und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) 2012 durchgeführt haben.

2. Umfeld

Frauen spielen in der Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Sie verrichten eine grosse Anzahl Tätigkeiten auf den Betrieben, die über die Haushaltführung, Kindererziehung oder Pflege von Eltern und Schwiegereltern hinausgehen. Ohne ihre auswärtigen Verpflichtungen miteinzurechnen.

Ruth Rossier hat 2002 eine erste schweizweite Umfrage gemacht, vorher gab es nur wenige Angaben. Danach wurde das Werk «Bewusst Bäuerin sein » publiziert und anschliessend gab es 10 ergänzende Merkblätter, aber nur in Deutsch. Das Sorgentelefon und Déclic wurden gegründet.

CEDAW UNO-Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women); SR 0.108, wurde in der Schweiz 1997 ratifiziert. Es wird regelmässig über die Gleichstellung der Geschlechter rapportiert.

2.1 Empfehlung No 40 des CEDAW, Art. 14 «Frauen in ländlichen Gebieten»

Der Rapport verpflichtet die Regierung, ihre Aufmerksamkeit auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Landfrauen und besonders der Bäuerinnen zu richten und darauf zu achten, dass sie Zugang zu landwirtschaftlichem Grundeigentum, zu Bildung und einfacherer Zugang zu Krediten haben.

(Abschliessende Beobachtungen des Komitees für Eliminierung von Diskriminierung von Frauen in der Schweiz 2009)

- (1) Analysieren der Situation von Frauen in der Landwirtschaft
- (2) (2) Abklären der Bedürfnisse in diesem Spektrum, Vorschläge formulieren und anschliessend die Diskussion führen.

Der vorliegende Bericht klärt die Frage 1) und legt die Grundlage für den 2. Punkt.

2.2 Bericht zu der Situation von Frauen in der Landwirtschaft

Postulat Maya Graf von 2011: Verlangt einen Bericht zur Situation von Frauen in der Landwirtschaft (soziale Sicherheit, Eigentum, Betriebsführung und Einkommen).

Umfrage bei 820 Frauen

Nationale Konferenz 2012

Kampagne „Frau und Mann vom Land, Zusammenleben bewusst gestalten“ im 2012.

2.3 Programm NF (Nationalfonds) 60 « Gleichstellung von Mann und Frau »

Agrigenre (Genf)

2.4 Motion WAK-SR « Les femmes dans l'agriculture »

Seit dem 1. Januar 2016 sind Aktivitäten rund um Agrotourismus und Direktverkauf anrechenbar in den Berechnungen der SAK (Sandartbeitskraft).

3. Grundlagen zur Analyse

- Bisherige Analysen der jährlichen Landwirtschaftsberichte
- AHV- Statistik
- Umfrage zur persönlichen Lebensqualität
- Umfrage zur erwerbstätigen Bevölkerung
- Umfrage zur Gesundheit (schweizweit)
- Erhebung der Landwirtschaftsbetriebe
- Neue Analyse der Zeitbudgetstudie

4. Aktivitäten zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Landwirtschaft

4.1 Kampagne « Frau und Mann vom Land, Zusammenleben bewusst gestalten »

Diese Massnahme erlaubt Lücken zu identifizieren und zu korrigieren. Dies in Kenntnis der Verbesserungsmöglichkeiten in den drei folgenden Handlungsfeldern: Lebensqualität und Zusammenleben, Recht und soziale Sicherheit. Die Interessensvertretung muss beachtet werden.

Sie werden abgehandelt in:

4.1.1 Themenplattform « Frau und Mann vom Land »

Flyer und Internetseite

4.1.2 Spezialausgabe UFA Revue « Bäuerinnen haben Rechte »

Zeitschrift und Webinare

4.1.3 Analyse der spezifischen Situation

« Scheidung in der Landwirtschaft » Agriexpert

4.1.4 Charta für kantonale landwirtschaftliche Beratung

4.1.5 Interessenvertretung

Christine Bühler wird in's 3. Vizepräsidium des SBV gewählt

4.2 Agrarrechtskongress und Seminare von Spezialisten

Mehrere Kongresse und Berichte :

- Wolf: Rechtliche Stellung der Partner und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen), http://www.cedr.org/congresses/luzern/pdf/Commission_I_Suisse.pdf
- Richli : Rapport de synthèse, http://www.cedr.org/congresses/luzern/pdf/Richli_Rapport_synthese.pdf
- Agriexpert

4.3 Vorsorge Umfrage

SBV führte Umfragen zur beruflichen Vorsorge durch

5. Analyse der ökonomischen, rechtlichen und sozialen Absicherung

Die ökonomische Absicherung kann aufgeteilt werden in: Bezug eines Salärs aus dem Landwirtschaftsbetrieb, registriert als Mitbewirtschafterin (selbständig Erwerbende), externe berufliche Tätigkeit.

Die wirtschaftliche Situation hängt unter anderem vom Ausbildungsstandard ab.

Auf die Situation der Berufliche Vorsorge und der Sozialversicherungen haben die unterschiedlichen Faktoren wie Einkommensniveau, Umfang des Pensums und Reglement der Pensionskasse Einfluss auf die zu erwartenden Rente. Es wird empfohlen, dass das Pensum während des ganzen beruflich aktiven Lebens nicht unter 70% sinken darf. Der BR schlägt einen besseren Schutz in der Rentenreform 2020 vor.

Entschädigte Aktivitäten von Frauen in der Landwirtschaft können unter Anderem sein:

- Familienmitglied partizipiert an den betrieblichen Arbeiten
- Selbstständiges Führen eines Betriebszweiges
- Selbstständige Betriebsleiterin

Frauen der ersten Kategorie müssen einen Lohn erhalten um Mutterschaftsgeld beantragen zu können.

Die beruflichen Aktivitäten der Frauen ausserhalb der Landwirtschaft nehmen laufend zu.

Es gibt andere Formen zur Deckung der ökonomischen Sicherheit: Vermögen, Nutzniessung und Wohnrecht, diese haben in der Landwirtschaft nach wie vor viel Gewicht.

Der Landwirtschaftsbetrieb ist in der Regel Eigentum des Mannes. Der Eigentümer hat das alleinige Recht, darüber zu verfügen. Nur für die Familienwohnung ist die Zustimmung des Ehepartners/in einzuholen (art. 169 CC). Auch im Falle einer Betriebsübergabe ist das Einverständnis des Ehepartners /in einzuholen (art. 40 LDFR).

Wenn die Ehefrau ihr Vermögen in den Landwirtschaftsbetrieb investieren will, muss das per Vertrag oder mindestens schriftlich festgehalten werden. Es muss für eine güterrechtliche Auseinandersetzung in einem Todesfall oder einer Scheidung geklärt sein. Die Herkunft der Mittel können auch durch andere Dokumente bewiesen werden.

Das Wohnrecht wurde den Eltern meistens bei der Betriebsübergabe zugestanden. Heutzutage werden häufig andere Lösungen gesucht, da das Wohnrecht oft zu Konflikten führt.

Die Gleichstellung wird in der Landwirtschaft zwischen Mann und Frau verstanden.

Das schweizerische Recht kennt keinen spezifischen juristischen Status für Frauen in der Landwirtschaft.

Dieses setzt sich folgendermassen zusammen:

- Personenstand sowie Güterstand und Haftung;
- Sozialversicherungsrechtliche (AHV-Status) bzw. arbeitsrechtliche Stellung;
- Betrieblich-rechtliche Stellung
- Eigentumsverhältnisse

Es folgen einige interessante Feststellungen, die in verschiedenen Punkten im Detail erklärt sind. Ich mache hier keine Zusammenfassung, lediglich ein paar Präzisierungen:

- Es gibt keine Verantwortung für die Schulden des Ehepartners. Diese strikte Trennung kann mit der Unterschrift eines Vertrages oder eines Kredites des anderen Partners nicht umgangen werden. Ausgenommen sind Zinse der anerkannten Debitoren für die Hauptaktivität des Betriebes oder Schulden für Bedürfnisse der Familie
- Die Partnerin erfüllt die Bedingungen zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit ohne offiziellen Beweis (AHV Abrechnung), wenn sie während mindestens 3 Jahren auf dem Betrieb gearbeitet hat.
- Die Bäuerin, die keinen Ausbildungsnachweis aus dem landw. Berufsfeld erbringen kann und auch keinen Praxisnachweis von 3 Jahren hat, kann sich nicht als Selbständige deklarieren und der Betrieb erhält keine Direktzahlung.
- Die Bäuerin, mit dem Status « Betriebsleiterin » oder „Mitbewirtschafterin“ hat im Gegensatz zu „mitarbeitenden Familienmitgliedern“ ein Mitspracherecht.
- Wenn ein Betrieb durch eine Personengemeinschaft bewirtschaftet wird, müssen alle Mitbewirtschafter die Konditionen zum Bezug von Direktzahlungen erfüllen.
- Eigentümer ist nur, wer im Grundbuch eingetragen ist.
- Frauen die nicht Eigentümerin sind, können keinen autonomen Investitionskredit erhalten.
- Im Scheidungsfall ist der Partner, der nicht Eigentümer ist, benachteiligt auf Grund des Prinzips der Schätzung nach dem Ertragswerte.
- Nach einer Scheidung müssen alle Versicherungen geprüft werden.
- Im Scheidungsfall sind Unterhaltszahlungen je nach Situation schwierig zu garantieren, eine Scheidung kann das Ende eines Betriebs bedeuten.
- Eine Vollmacht für ein Bankkonto ist nach einem Todesfall nicht mehr gültig, sogar wenn dies vorher ausdrücklich gewünscht wurde. Die Lösung ist, zwei separate Kontos zu führen oder ein Konto, das auf den Namen beider Partner lautet.

5.2.4 Rechtlicher Informations- und Klärungsbedarf

Die jüngsten Entscheide des Bundesgerichtes widersprechen teilweise den juristischen Kommentaren, besonders im Scheidungsfall, es braucht Informationen für diese neue Gerichtspraxis. Ausserdem sind einige rechtliche Grundlagen vage und generieren Unsicherheiten.

- Zuteilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes als Eigengut oder Errungenschaft
- Ersatzforderungen bei Investitionen und bei Schuldentilgung
- Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an Nachkommen bei Scheidung
- Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes bei Scheidung an selbstbewirtschaftenden Ehegatten, die nicht Eigentümer sind.
- Wertdifferenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert sowie Gewinnanspruch bei Scheidung
- Verzicht auf Teilung der Errungenschaft
- Erhöhung des Anrechnungswertes
- Nachträglicher Lohnersatz im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Zustimmung zu lebzeitiger Hofübergabe

5.3 Soziale Sicherheit

Ich gehe nicht auf Details ein.

Ergänzung: Familieneigene Arbeitskräfte sind, ob sie entschädigt werden oder nicht, beim Betriebsleiter integriert. Sie sind also als Selbständige von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen. Wenn im Trennungs –oder Scheidungsfall ein Partner gezwungen ist, eine berufliche Aktivität zu suchen, haben sie ein Recht auf Arbeitslosenunterstützung, auch wenn sie Einzahlungslücken aufweisen.

6. Fazit und Zusammenfassung

Dank dem Projekt « Frau und Mann vom Land, Zusammenleben bewusst gestalten » konnte eine grosse Anzahl Frauen und Männer für die spezifische Situation von Frauen in der Landwirtschaft sensibilisiert werden. Diese Aufgabe bleibt weiterhin bei den Bäuerinnenorganisationen.

Die ökonomische Absicherung unterscheidet sich nicht von anderen Frauen, die in familieneigenen Betrieben mitarbeiten, ausser das BGGB kommt zur Anwendung.

Die Frau muss bei einer finanziellen Beteiligung im Betrieb selber dafür sorgen, dass Eigengut und Errungenschaft getrennt aufgeführt sind. Eine separate Vermögensverwaltung ist wichtig.

Der Partner, der nicht Eigentümer ist, muss seine Interessen selber schützen und Darlehensverträge erstellen. Eigene Konten mit gegenseitiger Vollmacht sind von Vorteil.

Die juristische Absicherung unterscheidet sich nicht von anderen Frauen.

Das bäuerliche Bodenrecht unterscheidet sich von anderen Branchen. Im Todesfall ist die Ehefrau, wenn sie über die nötige Ausbildung verfügt oder genügend Praxiszeit ausweisen kann, recht gut geschützt. Sie kann den Betrieb weiter bewirtschaften und Direktzahlungen beziehen. Im Scheidungsfall gibt es jedoch Klärungsbedarf, im Besonderen in Bezug auf das Prinzip des Ertragswertes und des Prinzip des Beweises vom Eigengut und der Errungenschaft. Diese Beweise sind wichtig.

Die Versicherungssituation muss nach der Scheidung geprüft werden.

Die landwirtschaftliche Betriebsberatung muss Informationen und Support für solche Fälle erhalten und einige rechtliche Bestimmungen müssen mit Kommentaren geklärt werden.

Die soziale Absicherung ist identisch mit der restlichen Bevölkerung, ausser bei der Arbeitslosenversicherung.

Die konkrete soziale Absicherung hängt von der Position im Betrieb, der individuellen Versicherungslösung und von der Höhe des Einkommens ab.

Bezüglich AHV kann es im Scheidungsfall zu Schwierigkeiten kommen. Die Ersparnisse sind im Moment der Scheidung im Betrieb integriert und werden zum Ertragswert geschätzt. Eventuelle Auszahlungen fallen daher proportional viel tiefer aus und das Recht auf günstigen Wohnraum kann nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Scheidungsfall kann die Vorsorgesituation für die Frauen gefährlich tief ausfallen. In der Regel braucht es für eine genügende Vorsorge ein versichertes Einkommen während der beruflich aktiven Zeit von mindestens 70%.